

Merckblatt der ZPBK

Auslegung der Reisezeit und Mittagsentschädigung (Art. 8.8. und 10.1.GAV 2007-2009)

1. Auslegung der Reisezeitbestimmung (Art. 8.8. GAV)

Die Bestimmung über die Reisezeit wurde bis dato vom Bundesrat als einzige normative Bestimmung des GAV nicht allgemein verbindlich erklärt und entfaltet somit nur für Verbandsfirmen sowie durch Einzelvertragspartnerschaft angeschlossene Firmen Geltung.

Stellungnahme des SECO zu dieser Problematik:

„Nach Art. 8.8. GAV wird die tägliche Reisezeit für Hin- und Rückfahrt ab und zu der Werkstatt auf die Arbeitsstelle nicht als Arbeitszeit entschädigt, wenn diese Reisezeit 35 Minuten oder weniger beträgt. Diese Bestimmung wurde deshalb nicht zur AVE zugelassen, weil sie der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV1) widerspricht. Nach Artikel 13 Abs. 1 ArGV1 gilt als Arbeitszeit die Zeit, während der sich der Arbeitnehmer zur Verfügung des Arbeitgebers zu halten hat. Während der Reisezeit für Hin- und Rückfahrt ab und zu der Arbeitsstelle steht der Arbeitnehmer zur Verfügung des Arbeitgebers. Die Reisezeit ist deshalb immer – d.h. bereits ab der ersten Minute – Arbeitszeit.“¹

Aussenseiterbetriebe, Verleihbetriebe sowie Betriebe mit Sitz im Ausland, die Arbeitnehmende in die Schweiz entsenden, können sich nicht auf diese GAV-Bestimmung berufen.“

Probleme bereitet diese Bestimmung dahingehend beim Vollzug, da die Pflicht des Arbeitgebers, auch über die zu entschädigende Reisezeit Buch zu führen, nach wie vor nicht gesamtarbeitsvertraglich geregelt ist.

- Beträgt die Reisezeit für die Hin- und Rückfahrt (kumulativ gerechnet) ab und zu der Werkstatt auf die Arbeitsstelle 35 Minuten oder weniger, so wird diese Reisezeit dem Arbeitnehmer nicht entschädigt.
- Übersteigt die tägliche Reisezeit 35 Minuten, so ist die übersteigende Mehrzeit zu vergüten. Es ist zu erwähnen, dass im Einzelarbeitsvertrag Regelungen gestattet

¹ Für die Entsendefirmen bedeutet dies, dass sie die Reisezeit ihrer Arbeitnehmer ab Firmensitz zu vergüten haben.

sind, welche für den Arbeitnehmer günstiger sind. Nicht gestattet ist eine Regelung, welche mehr als 35 Minuten auf den Arbeitnehmer überwälzt.

Zum Begriff „Reisezeit“ ist Folgendes zu bemerken:

- Als Reisezeit gilt die Verschiebe- oder Wegzeit von der Werkstatt, Firma oder Magazin auf die Arbeitsstelle. Sie umfasst alle Minuten und Stunden für eine Hin- und Rückfahrt pro Tag von und zur Arbeitsstelle.
- Ist die direkte Reisezeit vom Wohnort auf die Arbeitsstelle länger als von der Werkstatt, Firma oder Magazin, so zählt die Zeit als ob von der Werkstatt, der Firma oder dem Magazin gefahren würde. Ist hingegen die direkte Reisezeit geringer, so zählt sie ab Wohnort.
- Wartezeiten wegen Verkehrsstörungen gelten im Normalfall als Reisezeit. Anderes gilt nur wenn es offensichtlich wird, dass der Arbeitnehmer die Reisezeit „künstlich“ verlängert oder wenn das Verhältnis Distanz/Zeit unverhältnismässig wird. Es obliegt dem Arbeitgeber, die Unverhältnismässigkeit zu beweisen.
- Von der effektiven Reisezeit für die Hin- und Rückfahrt gehen täglich maximal 35 Minuten zu Lasten des Arbeitnehmers.
- Fahrten (Transfers) von Baustelle zu Baustelle (sog. Hüpfen) gehen nicht zu Lasten des Arbeitnehmers, d.h. fallen nicht unter den Begriff der Reisezeit, sondern zur produktiven Arbeitszeit.

Im ZPBK-Beschlussprotokoll vom 5. Juli 1996 wurde überdies Folgendes festgehalten, was grosse praktische Bedeutung für die Fälle hat, in denen der Arbeitgeber sich die Mittagsentschädigung von Fr. 15.— ersparen will:

- Zugelassen werden auch z.B. bis zu 4 Fahrten pro Tag, je nach betrieblichem System, welches Mittags eine Rückfahrt zur Werkstatt/Magazin vorsieht.

Nach Ansicht der ZPBK kann der Arbeitgeber aufgrund seines Direktionsrechts anordnen, dass die Arbeitnehmer über Mittag zum normalen Verköstigungsort bzw. zur Werkstatt zurückkehren sollen, um sich so die Mittagsentschädigung zu ersparen; die dazu benötigte Fahrzeit gilt aber in jedem Fall als Reisezeit bzw. als zu vergütende Arbeitszeit (sobald das Tageskonto von 35 Minuten aufgebraucht ist).

2. Auslegung der Bestimmung über die Mittagsentschädigung (Art. 10.1 GAV 2007-2009)

Mit dem Gesamtarbeitsvertrag 2002-2004 wurden die Regionalen Gesamtarbeitsverträge aufgehoben. Die Feiertagsregelung, die Kilometerentschädigung sowie die für den vorliegenden Fall interessierende Mittagsentschädigung werden neu im GAV geregelt. Letztere beträgt gemäss Art. 10.1 GAV Fr. 15.— und ist geschuldet, wenn bei auswärtiger Arbeit die Rückkehr für das Mittagessen zum normalen Verköstigungsort bzw. zum Domizil der Firma nicht möglich ist oder wenn die Arbeitnehmenden in der Mittagspause nicht nach Hause zurückkehren können und sich dadurch schlechter stellen. Eine Entschädigung ist ferner dann nicht geschuldet, wenn der Arbeitgeber für ausreichend warme Verpflegung sorgt.

Die Auslegung der Norm ergibt drei gleichwertige Möglichkeiten zur Regelung der Mittagsentschädigung:

A) Art. 10.1 GAV

- Ausrichtung der Mittagsentschädigung von **Fr. 15.00** an die Arbeitnehmenden gemäss Art. 10.1. GAV

B) Pauschalregelung

- **Vorbemerkung: Firmen, die ihre Arbeitnehmer ständig auswärts beschäftigen, dürfen keine Pauschalentschädigungen vergüten.**
- Ausrichtung von **Fr. 13.50** an jeden Arbeitnehmer an jedem effektiven Arbeitstag.
- Ausrichtung einer Monats-Pauschale von **Fr. 262.00**, die sich aus den möglichen Arbeitstagen² x Fr. 13.50 zusammensetzt. Absenzen von mehr als 3 Tagen werden von dieser Pauschale in Abzug gebracht.

² 261 Arbeitstage pro Jahr minus Ferientage minus Feiertage = Nettoarbeitstage x Fr. 13.50 : 12

Sonderfragen:

- Die erwähnte Bestimmung³ über die Mittagsentschädigung sieht nicht vor, dass die Arbeitnehmenden einen Beleg (Quittung) vorweisen müssen, um die Mittagsentschädigung vergütet zu erhalten. Sie gilt somit zwingend auch für das Einzelarbeitsverhältnis. Es darf nicht davon abgewichen werden, es sei denn zu Gunsten der Arbeitnehmenden. Die Interpretation, dass das Mittagessen nur gegen Präsentation eines Belegs vergütet werde, wäre eindeutig zu Ungunsten der Arbeitnehmenden und deshalb gestützt auf die vorliegende Regelung nicht zulässig.
- Oftmals wird geltend gemacht, dass die Firmen nach Hause bzw. zum Firmendomizil zurückkehren konnten und somit keine Entschädigung für das Mittagessen bezahlt werden müsse. In diesem Fall stellt sich die Frage, unter welchen determinierten Voraussetzungen den Arbeitnehmern die Rückkehr zum Domizil oder nach Hause zugemutet werden kann. Die Bestimmung von Art. 10.1. GAV schweigt sich über diese Voraussetzungen aus (echte Lücke im GAV), weshalb die ZPBK folgende Auslegung vertritt: Die Mittagsentschädigung ist dann geschuldet, wenn der Arbeitnehmer während der Mittagspause von einer Stunde nicht mindestens während einer halben Stunde seine Mahlzeit einnehmen kann. Dies ergibt sich aufgrund von Art. 15 Abs. 1 lit. b Arbeitsgesetz (ArG)⁴. D.h. benötigt der Arbeitnehmer mehr als eine halbe Stunde für die An- und Rückfahrt von seinem Arbeitsort zum Wohnort bzw. Firmendomizil, so ist eine Mittagsentschädigung geschuldet. Hierbei ist grundsätzlich der tatsächliche Zeitaufwand für die Fahrzeiten massgebend⁵ und nicht die Distanz zwischen Arbeitsort und Wohnort bzw. Firmendomizil. Allerdings machen die Routenangaben im Twixroute klare Aussagen zur Distanz, so dass sie bei Lohnbuchkontrollen zur Kontrolle heran gezogen werden können.

³ Anders im neuen GAV 2009-2012, wo die Vergütung der Mittagsentschädigung gegen Vorweisung einer Quittung vorgesehen ist.

⁴ Art. 15 ArG; Pausen

Die Arbeit ist durch Pausen von folgender Mindestdauer zu unterbrechen:

a. eine Viertelstunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als fünfeneinhalb Stunden;

b. eine halbe Stunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als sieben Stunden;

c. eine Stunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als neun Stunden.

Die Pausen gelten als Arbeitszeit, wenn die Arbeitnehmer ihren Arbeitsplatz nicht verlassen dürfen.

⁵ Hierbei ist die regelmässige Verkehrsintensität über die Mittagszeit zu berücksichtigen, Umfahrungen aufgrund von Baustelle oder Behinderungen wegen Strassensanierungen usw.